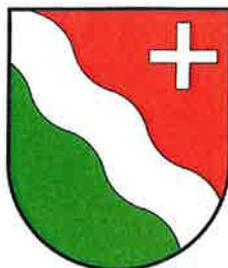


Gemeinde Alpthal



FEUERWEHR-REGLEMENT

Vom Gemeinderat genehmigt mit Beschluss:
Nr. 226-2013 vom 3. Oktober 2013

GEMEINDERAT ALPTHAL
Gemeindepräsident: Urs Beeler
Gemeindeschreiber: Franz Müller

Vom Regierungsrat genehmigt mit Beschluss:
Nr. 19/2014 vom 14. Januar 2014

REGIERUNGSRAT KANTON SCHWYZ
Landammann: Walter Stählin
Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun

Feuerwehrreglement der Gemeinde Alpthal

Der Gemeinderat Alpthal

gestützt auf § 28 des Feuerschutzgesetzes
vom 12. Dezember 2012

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

¹ Die Feuerwehr leistet Hilfe bei Rettungen, Brandfällen, Explosionen, Katastrophen, Elementarereignissen, Öl- und Wasserschäden sowie bei Ereignissen, die einen technischen Einsatz erfordern oder welche die Umwelt gefährden oder schädigen.

² Sie führt die Sofortmassnahmen bei Chemie- und Strahlenwehreinsätzen durch.

³ Sie hat auf Verlangen in anderen Gemeinden Hilfe zu leisten.

Art. 2 Zusammenarbeit

Um die Mittelbeschaffung, die Ausbildung und den Einsatz der Feuerwehr möglichst effizient gestalten zu können, ist eine interkommunale Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden anzustreben.

II. Zuständigkeit

Art. 3 Gemeinderat

¹ Dem Gemeinderat obliegt die Aufsicht über die Feuerwehr im Rahmen des kantonalen Feuerschutzgesetzes.

² Soweit in diesem Reglement kein anderes Organ zuständig erklärt wird, vollzieht er die Vorschriften über den Feuerschutz.

³ Er ist insbesondere zuständig für:

- a) die Wahl der Mitglieder der Feuerwehrkommission, des Kommandanten und des Vizekommandanten;
- b) die Vorlage des Voranschlages, einschliesslich der Ersatzabgabe und der Entschädigung an die Mitglieder der Feuerwehr;
- c) die Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen der Feuerwehrkommission.

Art. 4 Feuerwehrkommission

¹ Die Feuerwehrkommission besteht aus 5-7 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- a) zuständiges Gemeinderatsmitglied (Kommissionspräsident);
- b) Feuerwehrkommandant;
- c) Vizekommandant;
- d) Fourier (Sekretär).

² Sie ist zuständig für:

- a) Regelung und Überwachung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr;
- b) Beurteilung der Berichte des Feuerwehrkommandanten;
- c) Genehmigung von Pflichtenheften;
- d) Auszeichnung von Mitgliedern der Feuerwehr.

³ Sie kann Verfügungen treffen hinsichtlich:

- a) Aufnahme neuer Feuerwehrmitglieder;
- b) Wahl und Beförderung der Kaderangehörigen, unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderates;
- c) Anordnung von Disziplinarmaßnahmen gegen Mitglieder der Feuerwehr.

Gegen diese Verfügungen kann innerhalb von 10 Tagen Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

⁴ Sie stellt zuhanden des Gemeinderates Antrag hinsichtlich:

- a) Voranschlag und Rechnung;
- b) Beschaffung der persönlichen Ausrüstung, der Gerätschaften, der Ausrüstungsgegenstände und Anlagen.

Art. 5 Kommando

¹ Das Kommando besteht aus dem Kommandanten und dem Vizekommandanten.

² Der Vizekommandant steht dem Kommandanten als Stellvertreter zur Seite.

³ Das Kommando ist unter der Führung des Kommandanten zuständig für:

- a) Aus- und Weiterbildung sowie Einsatz der Mannschaft;
- b) Organisation und Sicherstellung des Alarmwesens;
- c) Gewährleistung der ständigen Einsatzbereitschaft der Geräte.

III. Organisation und Einsatz der Feuerwehr

Art. 6 Organisation

¹ Die Feuerwehr weist einen Bestand von max. 40 Mitgliedern auf.

² Die Gliederung ist Sache des Kommandanten.

Die Gemeindekanzlei und das Gemeindekassieramt erhalten jährlich ein Verzeichnis der Feuerwehrmitglieder.

Art. 7 Einsatz

¹ Der Feuerwehr obliegen die Pflichten gemäss dem Kantonalen Feuerschutzgesetz.

² Sie kann auch zu Dienstleistungen zugunsten der Öffentlichkeit herangezogen werden. Die daraus anfallenden Kosten werden demjenigen in Rechnung gestellt, welcher die Dienstleistung in Anspruch genommen hat.

IV. Dienstpflicht

Art. 8 Feuerwehrpflcht

¹ Die Leistung der Feuerwehrpflcht richtet sich nach dem Kantonalen Feuerschutzgesetz. Die Feuerwehrpflcht besteht für Männer und Frauen ab dem 1. Januar des 20. Altersjahres bis zum 31. Dezember des 52. Altersjahres.

² Die Feuerwehrpflcht wird durch den Feuerwehrdienst in der Feuerwehr Alpthal oder in einer Gemeinde-, Stützpunkt- oder anerkannten Betriebsfeuerwehr einer Nachbargemeinde erfüllt.

Art. 9 Befreiungsgründe

¹ Von der Feuerwehrpflcht sind befreit:

- a) Personen, die wegen schwerer Behinderung keinen Feuerwehrdienst leisten können;
- b) Personen, die infolge gesundheitlicher Schädigung durch Feuerwehrdienst für den aktiven Dienst untauglich geworden sind;
- c) Personen, die 25 Jahre aktiven Dienst geleistet haben;
- d) Ehegatten und Partner von Feuerwehrdienst Leistenden, sowie von Befreiten gemäss Buchstaben a, b, und c, sofern sie in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben;
- e) Angehörige des Polizeikorps des Kanton Schwyz;
- f) Angehörige des sanitätsdienstlichen Ersteinsatzelementes.

² Von der Feuerwehrpflcht können auf Gesuch hin Alleinerziehende, die Kinder im Vorschul- oder Primarschulalter betreuen, befreit werden.

V. Aufgaben des Feuerwehrkommandos

Art. 10 Besondere Aufgaben

Unter Berücksichtigung von Art. 5 dieses Reglements fallen dem Kommando folgende besonderen Aufgaben zu:

- a) Vornahme der Beförderungen, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist;
- b) Erstellen des jährlichen Übungsprogramms;
- c) Vorbereitung und Durchführung aller Übungen;
- d) Instruktion des Kaders;
- e) Erstellen der notwendigen Pflichtenhefte. Diese werden von der Feuerwehrkommission genehmigt.

VI. Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

Art. 11 Kaderrekrutierung

Jedes Mitglied der Feuerwehr kann zum Besuch von Kader- oder Spezialistenkursen sowie zur Übernahme der entsprechenden Funktionen verpflichtet werden.

VII. Ausrüstung und Ausbildung

Art. 12 Ausrüstung

¹ Die Gemeinde stellt der Feuerwehr nach Massgabe der örtlichen Verhältnisse die erforderlichen Gerätschaften, Ausrüstungsgegenstände und Anlagen zur Verfügung.

² Die Fahrzeuge und Gerätschaften sind stets einsatzbereit zu halten.

³ Das Feuerwehrlokal darf nicht für private Zwecke benutzt werden.

Art. 13 Weiterbildung

Die Kaderangehörigen und Spezialisten haben zwecks Weiterbildung die Kurse des Kantons sowie der Regional- / Bezirksverbände zu besuchen. Diese gelten als Bestandteil des jährlichen Ausbildungsprogramms.

VIII. Rapportwesen

Art. 14 Einsatzbericht

Der Einsatzleiter hat der Feuerwehrkommission und dem Feuerwehrinspektorat über jeden Einsatz einen Bericht zu erstatten.

IX. Alarmwesen

Art. 15 Alarmierung

Die Alarmierung erfolgt durch die Alarmzentrale der Kantonspolizei und richtet sich nach dem Kantonalen Feuerschutzgesetz und den Kantonalen Alarmierungsrichtlinien.

X. Übungs- und Einsatzdienst

Art. 16 Übungsdienst

¹ Jährlich sind mindestens 8 Mannschaftsübungen durchzuführen. Zusätzlich sind die vom Kanton vorgeschriebenen Kader und Spezialistenübungen abzuhalten.

² Die Mitglieder der Feuerwehr sind verpflichtet, an allen Übungen und Inspektionen teilzunehmen. Dispensationen können vom Kommandanten auf vorheriges begründetes Gesuch hin gewährt werden.

³ Wer weniger als 5 Übungen besucht, bleibt zur Bezahlung der Ersatzabgabe verpflichtet.

Art. 17 Dispensationsgründe

¹Es werden folgende Dispensationsgründe zugelassen:

- a) Militärdienst;
- b) Krankheit;
- c) Trauerfall in der Familie.

²In anderen Fällen entscheidet der Feuerwehrkommandant.

Art. 18 Kommandoordnung

Am Einsatzort übernimmt der zuerst eingetroffene Offizier als Einsatzleiter das Kommando.

XI. Besoldung und Versicherung

Art. 19 Besoldung

¹ Einsatzdienste und Übungen werden besoldet. Im Einsatzdienst wird zudem die Verpflegung übernommen.

² Der Gemeinderat erlässt einen separaten Besoldungs- und Entschädigungstarif.

Art. 20 Versicherung

Für die Mitglieder der Feuerwehr schliesst die Gemeinde die notwendigen Personen-, Sach- und Haftpflichtversicherungen ab.

XII. Finanzierung der Feuerwehr

Art. 21 Finanzierung

Die Feuerwehrrechnung wird als Spezialfinanzierung geführt.

Art. 22 Ersatzabgabe

Der Gemeinderat legt den Satz für die Ersatzabgabe alljährlich bei der Verabschiedung des Voranschlages fest.

Art. 23 Feuerwehrbeitrag

¹ Durch besonderen Beschluss der Gemeindeversammlung kann ein Feuerwehrbeitrag von den Gebäude- und Anlageeigentümern eingeführt werden.

² Der von den Gebäude- und Anlageeigentümern zu erhebende Feuerwehrbeitrag beträgt maximal 0.25 Promille des Neubauwertes. Für Gebäude, deren Neubauwert nicht eingeschätzt ist, veranlagt der Gemeinderat den Neubauwert aufgrund der Brandversicherung.

FK

XIII. Schlussbestimmungen

Art. 24 Inkraftsetzung

¹ Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt.

² Mit Inkrafttreten dieses Reglements treten alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Schadenwehrreglement vom 27. Januar 1994 ausser Kraft.

8849 Alpthal, 3. Oktober 2013



Gemeinderat Alpthal

Gemeindepräsident: Urs Beeler

Gemeindeschreiber: Franz Müller

Vom Regierungsrat des Kantons Schwyz genehmigt am: 14.1.2014, RRB Nr. 19

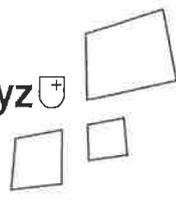


Regierungsrat des Kantons Schwyz
Der Landammann:

Der Staatsschreiber:

Fh.

Regierungsrat des Kantons Schwyz

kantonschwyz 

Beschluss Nr. 19/2014

Schwyz, 14. Januar 2014 / bz

Feuerwehr-Reglement der Gemeinde Alpthal
Genehmigung

Mit Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates vom 3. Oktober 2013 unterbreitet der Gemeinderat Alpthal das Gesuch um Genehmigung des Feuerwehr-Reglements der Gemeinde.

Gemäss § 28 des Feuerschutzgesetzes vom 12. Dezember 2012 (FSG, SRSZ 530.110) erlässt der Gemeinderat ein Reglement über das Feuerwehrwesen. Dieses bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat. Der Regierungsrat prüft den Erlass auf seine Recht- und Zweckmässigkeit.

Das vom Gemeinderat Alpthal eingereichte Feuerwehr-Reglement stimmt mit den kantonalen Vorschriften überein. Das den Gemeinden und Bezirken vom Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz als Grundlage zur Verfügung gestellte Musterreglement für die Feuerwehr wurde inhaltlich übernommen. Das Reglement entspricht sowohl dem FSG als auch der Feuerschutzverordnung vom 26. März 2013 (SRSZ 530.111).

Beschluss des Regierungsrates

1. Das Feuerwehr-Reglement der Gemeinde Alpthal vom 3. Oktober 2013 wird genehmigt.
2. Publikation von Beschlussziffer 1 im Amtsblatt.
3. Die Staatskanzlei versieht die zwei Exemplare des Feuerwehr-Reglements mit dem Genehmigungsvermerk und sendet ein Exemplar an die Gemeinde Alpthal zurück.
4. Die Gemeinde Alpthal hat eine Staatsgebühr (inklusive Publikationskosten) von Fr. 315.-- zu entrichten.

5. Zustellung: Gemeinderat Alpthal (mit einem Reglement); Sicherheitsdepartement; Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz (3, unter Rückgabe der Akten und mit einem Reglement); Staatskanzlei (Redaktion Amtsblatt).

Im Namen des Regierungsrates:



Walter Stählin, Landammann



Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber

